

# **Friedhofsgebührensatzung**

## **Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Freimersheim vom 07. August 2007**

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Freimersheim hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
3. Sind für eine Leistung mehrere Personen gebührenpflichtig, so haften diese als Gesamtschuldner

### **§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung; bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**§ 4**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 27.09.2001 außer Kraft.

Freimersheim, den 11. Januar 2008

*W. Brück*  
(Wilfried Brück)  
Ortsbürgermeister



**Anlage**

**Anlage zur Friedhofsgebührensatzung**  
**der Ortsgemeinde Freimersheim vom 07. August 2007**

**I. Nutzungsgebühren**

1. Die Gebühr für die Überlassung eines Grabes beträgt bei einem/einer
  - a) Wahlgrab je Grabstelle **340,00 EUR**
  - b) Urnengrabstätte (4 Aschen) **280,00 EUR**
2. Für die Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Bestattungen oder Beisetzungen ist für jedes Jahr 1/30 der zu diesem Zeitpunkt geltenden Gebühr nach Ziff. 1 zu zahlen.

**II. Bestattungsgebühren**

Die Kosten für die Grabherstellung gemäß § 9 der Friedhofssatzung, insbesondere das Ausheben und Schließen des Grabes, sind von dem Nutzungsberechtigten direkt mit dem jeweiligen Unternehmen abzurechnen.

**III. Sonstige Gebühren**

Benutzung der Leichenhalle einschließlich Reinigung **100,00 EUR**

**IV. Genehmigungsgebühren**

1. Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen, Gedenkplatten und dergl. **30,00 EUR**
2. Genehmigung von Grababdeckplatten **30,00 EUR**